

Satzung des Eichenkreuz Winnenden Handball e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Eichenkreuz Winnenden Handball e.V. (abgekürzt EK Winnenden).
- (2) Sitz des Vereins ist Winnenden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Mitgliedschaft des Vereins
 - (a) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und seiner Fachverbände, soweit sie von dem Verein betriebene Sportarten vertreten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzung des WLSB. Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnungen und dergl.) dieser Organisationen an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.
 - (b) Der Verein ist dem EK-Sport im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg an.
 - (c) Der Verein kann sich noch anderen sportlichen, kulturellen oder in der Jugendhilfe tätigen Vereinen und Verbänden anschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports. Die Aktivitäten des Vereins richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dazu gehören unter anderem die Durchführung und Betreuung von Maßnahmen aus diesem Bereich, sowie die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein die erforderlichen Einrichtungen erwerben, besitzen und betreiben.
- (2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Der Verein arbeitet auf der Grundlage christlicher Werte im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des EK-Sports des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg.
- (3) Der EK Winnenden arbeitet vertrauensvoll mit dem CVJM Winnenden und den anderen Sport- und Jugendorganisationen in der Stadt Winnenden zusammen.
Die Zusammenarbeit mit dem CVJM Winnenden oder anderen Institutionen werden durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.
- (4) Juristische Personen können Mitglied werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber zum Ende des Kalenderjahres (Geschäftsjahres) schriftlich erklärt werden muss;
 - (b) durch Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
 - (d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen.
- (6) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen und ist am 15. Februar eines Jahres fällig. Ist dies ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der darauf folgende Werktag als Fälligkeitstag.
- (3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 6 Gliederung

- (1) Der EK Winnenden hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Vorstand legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der Vereinsarbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (b) der Vorstand (§ 9)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zu der jährlich mindestens einmal stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassiers
 - (b) Gesamtplanung der Arbeit
 - (c) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen
 - (d) Beschluss von Satzungsänderungen
 - (e) Beschluss über den Rechnungsabschluss
 - (f) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - (g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

(h) Wahl der zwei Kassenprüfer

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein.
- (2) Der „erweiterte“ Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis zum Verein ist der Stellvertreter zu Handlungen für den Verein bei Verhinderung oder besonderem Auftrag des Vorsitzenden berechtigt.
- (4) Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme).
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Kassenprüfern geprüft.

§11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung des Satzungszwecks.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund zivilrechtlicher Mängel durch das Vereinsregister oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen vom Finanzamt beanstandet werden, vorzunehmen.

§ 12 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Winnenden e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung ist am 30.11.2006 beschlossen worden und wurde am 12.01.2007, 21.05.2010, 20.05.2011 und letztmals am 17. Mai 2013 durch die erforderliche Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert.